

S o n d e r r u n d s c h r e i b e n

für Netzbetreiber Nr. 1/2017

Diskussion um Messwertaufbereitung und - übermittlung Gas: Am 31. Mai endet Frist für Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. Mai hat die Bundesnetzagentur ein Festlegungsverfahren zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende im Gassektor eingeleitet. Gleichzeitig sind alle betroffenen Unternehmen aufgerufen, sich bis zum 31. Mai an der Diskussion mit einer **Stellungnahme** zu beteiligen. Im Grunde stehen Ihnen zwei Verfahren zur Auswahl.

Unser Tipp: Nutzen Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme!

Hintergrundinfos: Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten vorrangig für die Sparte Strom; konkrete Regelungen für Gasmessgeräte wurden vom Gesetzgeber bewusst zunächst zurückgestellt, bzw. nur im Grundsatz festgelegt. So dürfen neue Messeinrichtungen für Gas – neben einer Ausnahmeregelung für z. B. Geräte mit registrierender Leistungsmessung - nur dann verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Zudem ist die Messwertaufbereitung Gas nicht detailliert im Gesetz geregelt und bedarf einer richtungsweisenden Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA). Mit § 60 Abs. 2 MsbG wurde die BNetzA berechtigt, für den Bereich Gas abweichende Regelungen für die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten bis zum 31.12.2019 oder auch dauerhaft zu bestimmen. Jetzt stehen als wesentlicher Diskussionspunkt des Verfahrens für die künftige Messwertaufbereitung und -verteilung der Messwerte Gas **zwei Optionen** zur Verfügung:

Option A – [Variante Messstellenbetreiber](#): Der Messstellenbetreiber erhebt und verteilt die abrechnungsrelevanten Messwerte der Marktlokation.

Option B – [Variante Netzbetreiber](#): Der Netzbetreiber erhält die vom Messstellenbetreiber erhobenen Messwerte der Messlokation. Anschließend ermittelt und verteilt er die abrechnungsrelevanten Messwerte der Marktlokation. Diese Option entspricht generell der heutigen Verfahrensweise.

Die ‚Variante Messstellenbetreiber‘ überträgt dem Messstellenbetreiber weitere Kompetenzen, die er nur wahrnehmen kann, wenn ihm gasspezifische Daten (u. a. Brennwerte und Zustandszahlen je Messlokation) seitens des Netzbetreibers zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund dieser Variante ist, den Messstellenbetreiber zu befähigen, die Energiemengen

selbst zu errechnen, um seinem Kunden den Verbrauch anzuzeigen und auch Zusatzdienste anbieten zu können. In der Folge entstehen u. a. Zusatzaufwände in den IT-Systemen besonders für die Abbildung von neuen Prozessen der Aufbereitung und Übermittlung und Umstellung der laufenden Abrechnungsprozesse für den heutigen Messstellen- und Netzbetrieb. Auf der Nutzenseite steht die Möglichkeit für die Kunden, ihre Verbräuche direkt sich anzeigen zu lassen, jedoch mit einer Scheingenauigkeit, da die Brennwerte des Liefermonats in der Regel immer erst nach Ablauf des Liefermonats ermittelt werden. Diese Scheingenauigkeit kann auch mittels einen Durchschnittsbrennwert und individuell hinterlegten Zustandszahlen erreicht werden.

Die ‚Variante Netzbetreiber‘ orientiert sich letztlich an den bestehenden Abläufen und Regelungen im Gas und würde Zusatzaufwände für Prozesse, Datenaustausch und individueller Klärung vermeiden.

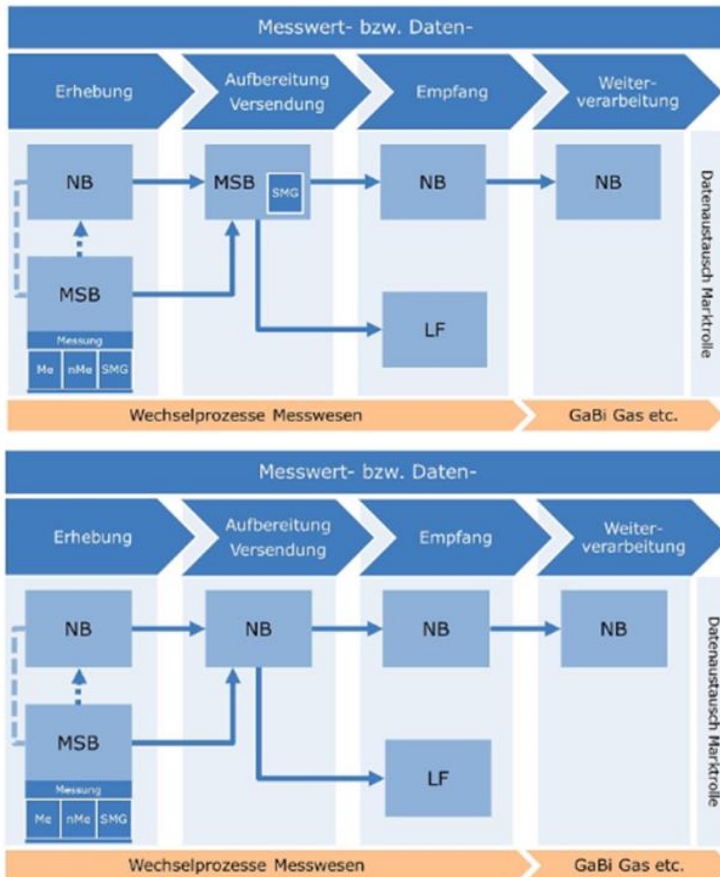


Abbildung: Darstellung der Verortung der künftigen Messwertaufbereitung und -übermittlung im Gasbereich (links Variante Messstellenbetreiber, rechts Variante Netzbetreiber), Quelle: BNetzA

Mit dem Start der Konsultation hat die BNetzA die Standpunkte von BDEW und bne veröffentlicht und hat alle betroffenen Unternehmen dazu aufgerufen, bis zum 31. Mai 2017 zu dieser Diskussion Stellung zu nehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2017/2017-0001bis0999/2017_0001bis0099/BK7-17-0050/BK7-17-0050_Verfahrenseinleitung.html?nn=361064

Welche Variante ist für Sie von Vorteil? Gerne diskutieren wir mit Ihnen die Auswirkungen beider möglichen Entscheidungen für Ihr Unternehmen! Sprechen Sie uns hierzu an.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. **Micha Ries** | Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

T +49 241 47062 - 446 | **M** +49 173 539 29 52

E micha.ries@bet-aachen.de

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062-0 | **F** +49 241 47062-600

Verantwortlicher Herausgeber

B E T Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Wolfgang Zander** und **Dr. Michael Ritzau**

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

T +49 241 47062 - 0 | **F** +49 241 47062 – 600

W www.bet-aachen.de | **E** info@bet-aachen.de

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

Redaktion

Simone Lehmann | **T** +49 241 47062 - 422 | **E** simone.lehmann@bet-aachen.de

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.